

24.. Rechtliche Beurteilung des Falles, wenn wegen eines zur Landgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Anspruches Zahlungsbefehl erlassen worden ist, der Mahnkläger, nachdem der Widerspruch erhoben ist,

den Anspruch abtritt, und der Zessionar innerhalb der in § 697 Z.P.D. bestimmten Frist Klage in einer Weise erhebt, die erkennen läßt, daß er das Mahnverfahren fortsetzen wolle, der Beklagte aber dem Eintritte des Zessionars in den Prozeß widerspricht.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 2. Mai 1904 i. S. B. (Kl.) w. F. (Bekl.).
Rep. VI. 520/03.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Am 27. Dezember 1901 erließ das Amtsgericht zu B. auf Antrag des Bauunternehmers S. daselbst wegen eines diesem angeblich für ausgeführte Bauarbeiten zustehenden Anspruchs von 2358,10 *M* nebst Zinsen einen Zahlungsbefehl an den Beklagten. Nachdem dieser dem Befehl widersprochen hatte, trat S., der hiervon am 4. Januar 1902 benachrichtigt worden war, seinen Anspruch, mit Einschluß desjenigen auf Erstattung der Kosten des Mahnverfahrens, an den jetzigen Kläger ab und zeigte dies dem Beklagten an. Gestützt hierauf erhob der Kläger Klage auf Bezahlung der angegebenen Summe nebst Zinsen vom Tage der Zustellung des Zahlungsbefehls an, wobei er auch Erstattung der Kosten des Mahnverfahrens forderte. Die Klage ward am 1. Juli 1902 dem Beklagten zugestellt.

Dieser widersprach in dem ersten Termin, in dem zur Sache verhandelt wurde, dem Eintritte des Klägers in das durch den Zahlungsbefehl zwischen ihm und S. anhängig gewordene Verfahren und bestritt den Anspruch aus materiellechtlichen Gründen.

Die Klage wurde in erster und zweiter Instanz in Beachtung des prozessualen Einwandes abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus nachstehenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat ausgeführt: durch die Zustellung des Zahlungsbefehls sei bezüglich des dadurch von S. geltend gemachten Anspruchs zwischen diesem und dem Beklagten Rechtshängigkeit begründet worden, die auch nach Erhebung des Widerspruchs bis zum 4. Juli 1902 fortbestanden habe (§§ 693, 695, 697 Z.P.D.). Durch die vor diesem Tage zugestellte Klage habe der Kläger unternommen, in das zwischen den beiden anhängig gewordene Verfahren

seinerseits als Klagepartei einzutreten. Dazu sei er nach § 265 Abs. 2 B.P.O. ohne Zustimmung des Beklagten nicht berechtigt gewesen. Nun sei allerdings die Rechtshängigkeit der Sache zwischen S. und dem Beklagten mit dem Ablauf des 4. Juli 1902, also längst vor der ersten mündlichen Verhandlung, erloschen; auch habe S. nach Schluß der erstinstanzlichen Verhandlung dem Beklagten die Erklärung zugestellt, daß er auf die durch den Zahlungsbefehl erlangten Rechte verzichte und diesen zurücknehme. Allein dies könne dem Kläger nicht zustatten kommen. Es habe ihm zur Zeit der Klagerhebung die Aktivlegitimation zur Geltendmachung des im Streit befangenen Anspruchs gemangelt, und dieser Mangel könne nicht durch den späteren Wegfall der Rechtshängigkeit geheilt werden; die Rechtslage sei vielmehr nach den zur Zeit der Klagerhebung gegebenen Umständen zu beurteilen. Die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts befolgte Regel, wonach auf Klageabweisung nicht zu erkennen sei, wenn die Voraussetzungen für die Beurteilung des Beklagten zwar zur Zeit der Klagerhebung noch nicht vorgelegen hätten, aber während des Prozesses eingetreten seien, siehe dem nicht entgegen; die Fälle, wo dieser Grundsatz zur Geltung gebracht worden sei, wären wesentlich anders geartet gewesen, als der hier vorliegende.

Die gegen diese Ausführungen erhobenen Angriffe konnten keinen Erfolg haben; soweit die Darlegungen der Vorinstanz zu Zweifeln oder Bedenken Anlaß bieten, sind sie für die Entscheidung unwesentlich.

Beizustimmen ist beiden Vorinstanzen zunächst in der Annahme, daß die vom Kläger angestrebte Klage dazu bestimmt gewesen sei, das von S. eingeleitete Mahnverfahren durch Überleitung in das gewöhnliche Prozeßverfahren nach Maßgabe von §§ 693, 697 B.P.O. fortzusetzen. Die Art, wie in der Klageschrift das Mahnverfahren unter Angabe aller Einzelheiten des Verlaufs, insbesondere der für die Berechnung der sechsmonatigen Klagefrist maßgebenden Daten, zur Sprache gebracht ist, der auf Erstattung der Kosten des Mahnverfahrens gerichtete Klageantrag und die Zustellung der Klage kurz vor Ablauf jener Frist lassen keinen begründeten Zweifel darüber zu, daß der Kläger beabsichtigte, als Rechtsnachfolger des S. das von diesem anhängig gemachte Verfahren nach Maßgabe der bezogenen Vorschriften fortzusetzen, und dieser sein Wille hat durch die Gestaltung der Klageschrift unzweideutigen Ausdruck gefunden. Der

Kläger hat dies in erster Instanz gar nicht in Abrede gestellt, auch nicht, nachdem der Beklagte der Fortsetzung des Verfahrens durch den Kläger unter Berufung auf § 265 Abs. 2 Z.P.O. widersprochen hatte. Erst in zweiter Instanz ist er, nachdem dieser Widerspruch des Klägers zur Klageabweisung durch das Landgericht geführt hatte, mit der Behauptung hervorgetreten, daß er nicht in das zwischen S. und dem Beklagten anhängige Verfahren habe eintreten wollen, sondern eine neue, selbständige Klage erhoben habe.

Diese Bemerkung entsprach nach dem soeben Bemerkten dem wahren Sachverhalte nicht, soweit sie sich darauf bezieht, was der Kläger bei der Klageerhebung tatsächlich gewollt und ausgesprochen hat. Soweit aber darin eine Willenserklärung dahin, daß er, entgegen seiner ursprünglichen Absicht, die Klage nun als eine selbständige, mit dem Mahnverfahren nicht zusammenhängende aufgefaßt und behandelt wissen wolle, zu finden ist, kommt dieser Erklärung rechtliche Bedeutung nicht zu, da der Kläger den rechtlichen Charakter des von ihm durch die Klageerhebung vorgenommenen Prozeßaktes nicht nachträglich ändern, nicht der unternommenen Fortsetzung des zwischen S. und dem Beklagten anhängig gewordenen Streitverfahrens die Natur eines von diesem unabhängigen Prozesses verleihen kann. Die Sachlage ist insoweit, wie von dem Revisionsbeklagten mit Recht geltend gemacht worden ist, prozessual keine andere, als sie vorliegen würde, wenn S. von Haus aus gewöhnliche Klage erhoben, und der Kläger nach Abtretung der Klageforderung die Fortführung des Prozesses übernommen hätte. Wie in diesem Falle bei Widerspruch des Beklagten gegen den Eintritt des Klägers in den Prozeß auf Abweisung der Klage hätte erkannt werden müssen,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 30 S. 441; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 46 S. 320,

so erscheint eine gleiche Entscheidung auf Grund der Vorschriften in § 265 Abs. 2 Z.P.O. auch hier geboten. Der von der Vorinstanz zur Sprache gebrachte Grundsatz, wonach materiellrechtlich bedeutungsvolle Umstände, durch welche der Klageanspruch existent oder fällig wird, soweit durch ihre Geltendmachung der Klagegrund nicht geändert wird, auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie erst nach der Klageerhebung eingetreten sind, hat mit der hier vorliegenden Frage nichts zu tun, und ebensowenig kommen Erwägungen, wie sie in dem in den Entsch.

des R.G.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 136 flg. veröffentlichten Urteile zur Aufrechterhaltung der Klage verwertet worden sind, hier in Betracht." . . .